

, 02.07.2012

per Mail
konsultation@netzentwicklungsplan.de

Stellungnahme zum Netzentwicklungsplan Strom 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich gebe mit den nachstehenden Ausführungen eine Stellungnahme zum ersten Entwurf des Netzentwicklungsplan (NEP) ab.

Leider ist eine grundstücksscharfe Planung nicht gegeben um festzustellen, ob ich als Grundstückseigentümer direkt betroffen bin. Meine Ausführungen beschränken sich deshalb auf abgezeichnete Korridore und allgemeine Aussagen.

Der Landkreis Schweinfurt wird von verschiedenen Maßnahmen wie Trassenneubau, Netzverstärkung und Anlagenerweiterung usw. (siehe nachstehend) betroffen:

| Projekt | Einzelne Maßnahmen | Leitung | Nötig nach Szenario |
|---|---------------------------------|----------------|--|
| Korridor C: DC-Trassenneubau SH/NS - BY/BW | Kaltenkirchen – Grafenrheinfeld | HGÜ-Verbindung | alle Szenarien, je nach Szenario mit unterschiedlicher Kapazität |
| Korridor D: DC-Trassenneubau MP – ST - BY P43 | Mecklar - Grafenrheinfeld | 380 kV | A2022, B2022, C2022 |
| | Grafenrheinfeld - Kupferzell | 380 kV | A2022, B2022 |

| Lfd.Nr. | Maßnahme | Name der Maßnahme | Maßnahmentyp |
|---------|--------------------------------------|---|----------------------|
| TTG-004 | Leitung | Redwitz-Grafenrheinfeld | Erweiterung |
| | Transformatoren | Eltmann und Redwitz | Anlagenerweiterung |
| | Schaltanlage | Eltmann | Anlagenerweiterung |
| TTG-012 | SVC/ Kompensationsspule/ MSCDN | Redwitz/ Raitersaich/ Grafenrheinfeld | Anlagenerweiterungen |

Vernünftige Planung gefordert:

Die Maßnahmen lassen erkennen, dass höchstwahrscheinlich eine hohe Inanspruchnahme an Flächen für die Masten, die Trassen mit Überspannung und

naturschutz-rechtlichen Ausgleich gegeben ist. Zum Flächenbedarf für die direkte Trassenfläche mahne ich einen schonenden Umgang durch vernünftige Planung an.

Jede im Netzentwicklungsplan aufgeführte neue Leitung ist auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen. Insbesondere ist die Notwendigkeit der Maßnahme P43, 380 kV Leitung Mecklar – Grafenrheinfeld, zu hinterfragen. In allen dargestellten Szenarien wäre eine Nord-Süd Hochspannungsgleichstromleitung erforderlich. Im Szenario B 2032 übernimmt diese HGÜ Leitung auch die Funktion der 380 kV Leitung P43. Es sollte deshalb die Bündelung auf diese HGÜ Leitung in allen Varianten genutzt werden, wenn diese ehemals erforderlich ist und auf die Leitung P43 verzichtet werden. Hierdurch würde sich die Inanspruchnahme von Grundstücken und die Betroffenheit einer Vielzahl an Eigentümer wie Bewirtschafter vermindern lassen.

Vorhandene Trassen sind in der weiteren Planung vordringlich zu nutzen. ebenso soll auf mögliche Bündelungen mit anderen Infrastruktureinrichtungen – wie z.B. Autobahn oder ICE Trassen - geachtet werden.

Auf die Agrarstruktur ist Rücksicht zu nehmen. Landwirtschaftliche Nutzungseinheiten sind nicht zu durchschneiden.

Kein naturschutz-rechtlicher Ausgleich auf land- oder forstwirtschaftlichen Flächen:

Die Energiewende ist für sich eine ökologische Maßnahme. Für diesen Vorteil der Natur kann es keine weiteren naturschutz-rechtlichen Ausgleichsflächen geben. Die bisherige Praxis, so nach Erfahrungsberichten, pro km Freileitung ca. 4 ha Ausgleichsflächen schaffen zu müssen, muss entfallen Grund und Boden ist nicht vermehrbar und stellt für mich die Erwerbsgrundlage dar. Verknappungen von Flächen durch naturschutz-rechtliche Ausgleichsflächen verteuern für mich den Produktionsfaktor Boden. Das kann nicht nur zu Lasten der Berufsgruppe Landwirte gehen. Allenfalls ist ein nicht abwendbarer naturschutz-rechtlicher Ausgleich durch Entsiegelung im Rahmen von Dorferneuerung und Stadtentwicklung vorzunehmen. Dies kann über Geldleistung der Trassenbauherren abgewickelt werden.

Entschädigung nicht mehr auf Basis Enteignungsrecht:

Soweit Flächen von mir tatsächlich gebraucht werden, gebe ich zu bedenken, dass ich mit den derzeitigen bekannten Entschädigungsregelungen und – sätzen nicht einverstanden sein werde. Die bisherigen Regelungen orientieren sich lediglich am Prinzip des Aufopferungsgrundsatzes und nicht an marktwirtschaftlichen Bedingungen. Zudem decken sie die tatsächlichen Erschwernisse und auch die Langzeitschäden durch den Bau der Trassen bei weitem nicht ab.

Wenn den Netzbetreibern eine Rendite von ca. 9 %, den Kommunen pauschale Entschädigungen in Höhe von 40.000 €/km in Aussicht gestellt werden, kann dem privaten Grundstückseigentümer nicht nur eine Entschädigung in Höhe der derzeitigen Praxis angeboten werden. Energieversorger und Netzbetreiber wurden zwischenzeitlich in gewinnorientierte Konzerne umgewandelt und haben somit den Deckmantel eines staatlichen Unternehmens und den Zweck zum Wohl der Allgemeinheit verloren. Die Privatnützigkeit und Verwertung des Eigentums muss

deshalb gleichberechtigt neben den Gewinninteressen von Konzernen stehen können.
Dies drückt sich in einer angemessenen Entschädigung aus.

Einer Veröffentlichung meiner Stellungnahme stimme ich zu / nicht zu.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred K